

Gesellschaftsvertrag

der AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH

mit Sitz in Nagold

I. Allgemeines

§ 1 Firma, Sitz

1. Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Firma der Gesellschaft lautet: AWG Abfallwirtschaft Landkreis Calw GmbH.
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Nagold.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

1. Gegenstand der Gesellschaft ist die Abholung, die Annahme, der Transport, die Be- und Verarbeitung sowie die Verwertung von Abfällen und Abfallstoffen jeglicher Art und jeglicher Herkunft sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Dienstleistungen. Für Leistungen im Zusammenhang mit Abfällen aus privaten Haushaltungen werden die vorstehenden Unternehmensgegenstände im Auftrag des Landkreises Calw erfüllt.
2. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte betreiben, die dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen geeignet sind. Sie kann Zweigniederlassungen errichten, Tochtergesellschaften gründen und sich an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmen beteiligen.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 200.000,00 (i.W.: Euro zweihunderttausend).
2. Es wird ein Geschäftsanteil mit einer Stammeinlage in Höhe des Stammkapitals gebildet. Zur Übernahme der Stammeinlage wird alleine der Landkreis Calw zugelassen.

3. Die Stammeinlage ist in bar zu erbringen und innerhalb eines Monats nach Beurkundung des Gesellschaftsvertrages auf ein Konto der Gesellschaft einzuzahlen.

§ 4 Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet zum nächsten 31. Dezember.
2. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.

§ 5 Gesellschaftsorgane

Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Gesellschafterversammlung
- b) der Aufsichtsrat
- c) die Geschäftsführung.

II. Gesellschafterversammlung

§ 6 Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschaft werden in Gesellschafterversammlungen gefasst, falls nicht die Gesellschafter mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimmen einverstanden sind. § 47 Abs. 4 des Gesetzes über Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist im zulässigen Umfang abbedungen.
2. Gesellschafterbeschlüsse sind in allen Angelegenheiten der Gesellschaft zulässig, sofern nach diesem Vertrag nicht der Aufsichtsrat zuständig ist.
3. Der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegt insbesondere:
 - a) die Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie deren Entlastung;
 - b) Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen;
 - c) Auflösung der Gesellschaft;
 - d) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;

- e) Entlastung des Aufsichtsrats;
- f) Zustimmung zur Geschäftsordnung des Aufsichtsrats;
- g) die Regelung von Darlehen zwischen dem Landkreis und der Gesellschaft;
- h) Feststellung des Jahresabschlusses nebst Lagebericht;
- i) Verwendung der Jahresergebnisse;
- j) Genehmigung eines Wirtschaftsplanes zu Beginn eines Geschäftsjahres;
- k) Genehmigung eines Finanzplanes, der einen Zeitraum von fünf Geschäftsjahren umfasst;
- l) Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäfte der Geschäftsführung gemäß der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung für die Geschäftsführung;
- m) Genehmigung einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat;
- n) sonstige Beschlussgegenstände, die die Gesellschafterversammlung für zustimmungsbedürftig erklärt;
- o) Abschluss und Änderung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes;
- p) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
- q) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist.

§ 7 Gesellschafterversammlung

1. Gesellschafterversammlungen werden durch die Geschäftsführer einberufen. Jeder Geschäftsführer ist einberufungsberechtigt.
2. Gesellschafterversammlungen sind in den vom Gesetz und diesem Gesellschaftsvertrag vorgesehenen Fällen sowie dann, wenn dies im Interesse der Gesellschaft erforderlich erscheint, einzuberufen.
3. Mindestens eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet jährlich statt. Diese ist spätestens einen Monat nach der Prüfung des Jahresabschlusses abzuhalten.
4. Die Einberufung erfolgt schriftlich mittels einfachem Brief mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe von Ort, Tag, Zeit und Tagesordnung.

5. Die Gesellschafterversammlung besteht aus dem gesetzlichen Vertreter des Landkreises Calw. Beschlüsse können auch dann wirksam gefasst werden, wenn die für die Einberufung und Ankündigung geltenden gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen Regeln nicht eingehalten worden sind. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern nicht die Gesellschafterversammlung im Einzelfall etwas anderes beschließt. Über jede Gesellschafterversammlung ist ein Protokoll unter Aufnahme der festgestellten Beschlüsse anzufertigen und den Gesellschaftern innerhalb eines Monats nach der Gesellschafterversammlung zuzustellen. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang schriftlich Widerspruch erhoben wird. Der Widerspruch ist an die Geschäftsführer der Gesellschaft zu richten.

III. Aufsichtsrat

§ 8 Aufsichtsrat, Zusammensetzung, Mitgliedschaft

1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat auf den die Bestimmungen des Aktiengesetzes keine Anwendung finden. Dieser setzt sich aus dem Landrat des Landkreises Calw als Vorsitzenden und Kreisräten/Kreisrätinnen zusammen. Diese sollen Mitglied des jeweiligen Umweltausschusses des Landkreises sein.
2. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden durch die Gesellschafterversammlung unter gleichzeitiger Wahl von Stellvertretern auf die Dauer ihrer Amtszeit als Landrat bzw. Kreisräte/Kreisrätinnen gewählt.
3. Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit durch Niederlegung oder Abberufung aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein gewählter Stellvertreter nachrückt, so erfolgt die Bestellung des Nachfolgers für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds.

§ 9 Beschlussfassung, Sitzungen, Geschäftsordnung

1. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

2. Neben den Mitgliedern des Aufsichtsrates nehmen die Geschäftsführer mit beratender Stimme an den Sitzungen teil, sofern sie nicht zu einzelnen Beschlussgegenständen ausgeschlossen sind.
3. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung, die von der Gesellschafterversammlung genehmigt wird.

§ 10 Aufgaben des Aufsichtsrates

1. Der Aufsichtsrat überwacht die Tätigkeit der Geschäftsführung. Er hat ein uneingeschränktes Recht auf Auskunft und Unterrichtung. Er kann vom Geschäftsführer jederzeit einen Bericht über die Angelegenheiten des Unternehmens verlangen. Ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrates kann den Bericht nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen.
2. Der Aufsichtsrat entscheidet, soweit nicht die Gesellschafterversammlung zuständig ist, in den in der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung genannten Fällen. Er führt die Vorberatung zu den Beschlussgegenständen einer Gesellschafterversammlung, insbesondere in den in § 6 Ziffer 3 dieser Satzung genannten Fällen durch.
3. Der Aufsichtsrat berät im Übrigen die Angelegenheiten der Gesellschaft, über die die Gesellschafterversammlung entscheidet.

IV. Geschäftsführung

§ 11 Geschäftsführung, Vertretung

1. Die Gesellschaft wird durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft alleine. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten. Die Gesellschafterversammlung kann jedem Geschäftsführer Einzelvertretungsvollmacht erteilen; auch kann einem oder mehreren Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

Die Geschäftsführer werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung und

auf Vorschlag des Aufsichtsrates bestellt und abberufen. Der erste Geschäftsführer wird von der Gesellschafterversammlung bestellt.

2. Die Geschäftsführer sind im Innenverhältnis an die Weisungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates gebunden. Sie sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag, der vom Aufsichtsrat beschlossenen Geschäftsordnung sowie der von der Gesellschafterversammlung und dem Aufsichtsrat beschlossenen Grundsätze der Geschäftspolitik zu führen.

V. Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Prüfung

§ 12 Jahresabschluss, Wirtschaftsplan, Prüfung

1. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind entsprechend den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften und den ergänzenden Vorschriften der Landkreisordnung und der Gemeindeordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung aufzustellen und zu prüfen. Der Abschlussprüfer ist zu beauftragen, in seinem Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses auch darzustellen:
 - a) die Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie die Liquidität und Wirtschaftlichkeit der Gesellschaft,
 - b) verlustbringende Geschäfte und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - c) die Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
2. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Frist aufzustellen und zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers jedem Gesellschafter und dem Aufsichtsrat vorzulegen.
3. Die Geschäftsführung hat bis zum 31. Oktober eines Geschäftsjahres in sinngemäßer Anwendung der für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften für das kommende Geschäftsjahr (Wirtschaftsjahr) einen Wirtschaftsplan aufzustellen und der Wirtschaftsführung eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen. Der Wirtschaftsplan und die Finanzplanung sind dem Landkreis Calw zu übersenden.

4. Dem Rechnungsprüfungsamt und der Gemeindeprüfungsanstalt sind die in § 54 des Haushaltsgesetzes vorgesehenen Befugnisse für die Prüfung der Betätigung des Landkreises bei dem Unternehmen eingeräumt (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 d GemO). Das Recht zur überörtlichen Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung des Unternehmens nach Maßgabe des § 114 Abs. 1 GemO ist eingeräumt (§ 103 Abs. 1 Nr. 5 e GemO).

VI. Sonstiges

§ 13 Salvatorische Klausel

1. Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich in diesem Vertrag eine Lücke herausstellen sollte.
2. An Stelle der unwirksamen Regelung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung treten, die, soweit dies rechtlich möglich ist, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie den Punkt bedacht hätten.

Die Vertragsschließenden sind verpflichtet, durch eine förmliche Änderung des Wortlautes des Vertrages eine etwa notwendige Änderung festzulegen.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
2. Die Kosten dieses Vertrages und der Gründung der Gesellschaft trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 10.000,00.